

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 15 (1968)
Heft: 1

Artikel: Der Zivilschutz in der Gemeinde
Autor: König, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zivilschutz in der Gemeinde

Walter König, Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz

Kriege und andere Katastrophen können für eine darauf nicht vorbereitete Zivilbevölkerung verheerende Auswirkungen haben. Bestimmte Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges lehren, dass ein Zusammenbruch der zivilen Front sogar den Zusammenbruch der militärischen Front zur Folge haben kann.

Leistungsfähige Zivilschutzorganisationen bilden die Voraussetzung für wirksame Schutz-, Betreuungs- und Hilfsmassnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung. Unser Ueber- und Weiterleben als Nation muss auch unter schwierigen Bedingungen gesichert sein.

So gesehen ist der Zivilschutz — wie die Armee — zu einer Aufgabe von nationaler Bedeutung geworden, deren Ausführung grundsätzlich in den Pflichtenkreis der Gemeinden fällt; denn sie sind nach dem Bundesgesetz vom 23. März 1962 auf ihrem Gebiet die Hauptträger des Zivilschutzes. Ihnen obliegt es daher, je nach ihrer Grösse, Schutzorganisationen oder selbständige Kriegsfeuerwehren zu bilden und für den baulichen Schutz zu sorgen.

Der Bau von öffentlichen Schutzzäumen, Anlagen und Einrichtungen für die örtliche Schutzorganisation sowie von Sanitätshilfsstellen oder andern sanitätsdienstlichen Anlagen kostet Geld. Die Subventionen, welche die Gemeinden von Bund und Kanton erhalten, sind jedoch aus nationalem Interesse derart hoch angesetzt, dass die den Gemeinden verbleibenden Kostenanteile im Mittel nur noch 20

Prozent ausmachen. Auch muss ja nicht alles auf einmal gebaut werden; die Aufwendungen für den baulichen Zivilschutz lassen sich auf viele Jahre verteilen. Und wenn es gar gelingt, die öffentlichen Bauvorhaben in der Projektierungsphase mit Zivilschutzbauten zu kombinieren und sogenannte Mehrzweckbauten zu erstellen, dann kann ebenfalls Geld gespart werden.

Nur im Zusammenwirken aller Beteiligten, der Behörden, Bürger und Bürgerinnen, kann der Zivilschutz als Gemeinschaftsaufgabe gelöst werden. Den Gemeindebehörden fällt dabei die Führung zu. Sie haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Räten und Kommissionen wichtige und abgewogene Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen, die möglicherweise eines Tages für das Ueber- und Weiterleben der Einwohner ihrer Ortschaft grosse Bedeutung haben. Das Verantwortungsgefühl der Behörde überträgt sich auf die Bevölkerung, die ihrerseits den behördlich angeordneten Schutzmassnahmen immer mehr Verständnis entgegenbringt und positiv mitmacht.

Der Ortschef als verantwortlicher Leiter der Zivilschutzorganisation ist auf die ständige moralische und finanzielle Unterstützung durch die Gemeindebehörde angewiesen. Die Wirksamkeit seiner Vorkehren hängt weitgehend von der Schutzorganisation ab, die er dank Einsicht und Mithilfe von Zivilschutzkommission, Gemeinderat und Souverän nach und nach personell aufbaut und mit

Bundesmaterial ausrüstet. Der Zivilschutz wird zusammen mit der Verwirklichung der übrigen Gemeindeaufgaben organisch wachsen und sich entwickeln, sofern nicht unvorhergesehene Ereignisse zu beschleunigter Arbeit zwingen und ihm eine gewisse Priorität verleihen. *Zivilschutz ist heute — wie die Feuerwehr oder der Gewässerschutz — zu einer Daueraufgabe geworden.*

Diese den Gemeinden durch Bundesgesetz auferlegte neue Pflicht bildet einen Bestandteil der kurz- und langfristigen Orts- und Finanzplanung und ist darin zu berücksichtigen. Massgebend hiefür ist der Gemeindezivilschutzplan, der vom Ortschef erstellt und vom Kanton geprüft und genehmigt wird. Dieser Plan enthält nach den Weisungen des Bundesamtes alle erforderlichen Angaben und ist die eigentliche Grundlage für den Auf- und Ausbau des Zivilschutzes in organisatorischer und baulicher Beziehung auf lange Sicht; ihm kommt deshalb grosse Bedeutung zu.

Wer sich behördlicherseits für den Zivilschutz einsetzt, tut es in erster Linie für den Schutz sowohl des Gemeinwesens, in dem er lebt und dem er dient, als auch der gesamten Einwohnerschaft. Als Ganzes betrachtet, kommen aber alle diese Vorbereitungen der Erhöhung der totalen Abwehrbereitschaft unseres Landes zugute; sie helfen wirksam mit, den Preis für bewaffnete Konflikte mit der Schweiz möglichst hoch anzusetzen und möglichst «unrentabel» zu gestalten.

